

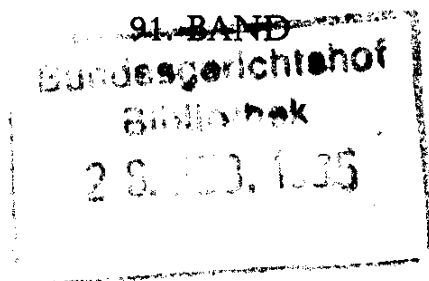
29.
22. V. 84
III ZR 18/83
- Auch nach der Neufassung des Bundesjagdgesetzes genießen die Belange einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung den Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege der den Waldaufbau schädigenden Wildarten.
Zur Frage der Drittbezogenheit der Amtspflichten einer obersten Landesbehörde beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften.
In der fehlerhaften Festsetzung von Abschlußplänen (§ 21 Abs. 2 BJG) kann die Verletzung einer dem Waldeigentümer gegenüber bestehenden Amtspflicht zum Schutz des Waldes vor Wildschäden und ein enteignungsgleicher Eingriff in das Eigentum am Wald liegen. . . . 243
30.
23. V. 84
I ZB 6/83
- Zur Reichweite des Eintragungsverbots für Zeichen, die mit freizuhaltenden Angaben wechselbar sind («Indorektal») 262

75 IV 6, 4 134

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
25. 26. III. 84 II ZR 120/83	Die Vorschrift des § 622 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf die Kündigung des Anstellungsverhältnisses des Geschäftsführers einer GmbH auch dann entsprechend anzuwenden, wenn er am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist	217
26. 17. V. 84 II ZR 280/83	a) Das Kreditkartenunternehmen darf das Risiko der Fälschung von Belastungsbelegen durch Bedienstete von Vertragsunternehmen, denen die Kreditkarte bestimmungsgemäß ausgehändigt worden ist, nicht auf den Kreditkarteninhaber abwälzen. b) Der Kreditkarteninhaber ist nicht verpflichtet, die Abrechnungen des Kreditkartenunternehmens stets sofort nach Eingang auf ihre Richtigkeit zu prüfen; es genügt, wenn dies alsbald nach der Rückkehr von einer, wenn auch längeren Reise geschieht.	221
27. 21. V. 84 II ZR 170/83	Eine nicht kontoführende Stelle der bezogenen Bank verletzt in der Regel ihre Prüfungspflicht, wenn sie einen Scheck an einen Einreicher bar auszahlt, der sich nicht als Kontoinhaber oder sonst Verfügungsberechtigter ausweisen kann.	229
28. 22. V. 84 VI ZR 105/82	a) Zum Anspruch auf Bekanntgabe des Datenempfängers bei einer durch das Bundesdatenschutzgesetz nicht gedeckten Übermittlung personenbezogener Daten. b) Ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis personenbezogener Daten eines anderen kann immer nur dann und nur insoweit vorliegen, als die Kenntnis für die vom Empfänger beabsichtigten Ziele und Zwecke erforderlich ist. Es fehlt stets für solche Informationen, die der Empfänger nicht benötigt.	233